

Entschlüsseungen des Sicherheitsrats

Zu Kongo, Zypern, Nahost und UN-Mitgliedschaft

Kongo

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Frage portugiesischer Söldner im Kongo. — EntschlieÙung 241 (1967) vom 15. November 1967

Der Sicherheitsrat,

- in Sorge über die ernste Lage, die in der Demokratischen Republik Kongo als Folge von bewaffneten Angriffen auf dieses Land durch ausländische söldnerische Streitkräfte entstanden ist,
- in Sorge darüber, daß Portugal diesen Söldnern gestattet, das unter seiner Verwaltung stehende Gebiet Angola als Stützpunkt für ihre bewaffneten Angriffe auf die Demokratische Republik Kongo zu benutzen,
- unter Berücksichtigung der Unterstützung und Hilfe, die diese Söldner fortgesetzt von einigen ausländischen Stellen für Anwerbung und Ausbildung wie für Transport und Waffenversorgung erhalten haben,
- in Sorge über die Bedrohung, die das Bestehen solcher Streitkräfte für die territoriale Unversehrtheit und für die Unabhängigkeit von Staaten darstellt,
- in Bekräftigung seiner Entschlüsseungen 226 vom 14. Oktober 1966 und 239 vom 11. Juli 1967,

1. verurteilt jeden Akt der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Demokratischen Republik Kongo;
2. verurteilt im besonderen das Unterlassen Portugals, die Söldner in Verletzung der zuvor erwähnten Entschlüsseungen des Sicherheitsrats nicht daran zu hindern, das unter seiner Verwaltung stehende Gebiet Angola als Operationsbasis für bewaffnete Angriffe auf die Demokratische Republik Kongo zu benutzen;
3. fordert Portugal auf, in Übereinstimmung mit den zuvor erwähnten Entschlüsseungen des Sicherheitsrats sofort jegliche Unterstützung der Söldner einzustellen;
4. fordert alle Länder, die Söldner beherbergen, welche an den bewaffneten Angriffen auf die Demokratische Republik Kongo teilgenommen haben, auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederaufnahme ihrer Handlungen gegen jedweden Staat zu verhindern;
5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Sicherheitsrat bei der Durchführung dieser Entschlüsseung zusammenzuarbeiten;
6. beschließt, den Sicherheitsrat mit der Frage befaßt zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Entschlüsseungen zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Naher Osten

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — EntschlieÙung 242 (1967) vom 22. November 1967

Der Sicherheitsrat,

- in Bekundung seiner ständigen Sorge über die ernste Lage in Nahost,
 - in Betonung der Unzulässigkeit, Gebiete durch Krieg zu erwerben, und der Notwendigkeit, für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu arbeiten, in dem jeder Staat des Gebietes in Sicherheit leben kann,
 - in Betonung ferner, daß alle Mitgliedstaaten durch die Annahme der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung eingegangen sind, in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Charta zu handeln,
1. bekräftigt, daß die Erfüllung der Grundsätze der Charta die Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens in Nahost verlangt, der die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließt:
 - (i) Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden;
 - (ii) Einstellung aller Behauptungen oder Formen eines Kriegszustandes sowie die Beachtung und Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unab-

hängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet und die seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben;

2. bekräftigt ferner die Notwendigkeit
 - a) die freie Schifffahrt auf den internationalen Wasserstraßen des Gebietes zu garantieren;
 - b) eine gerechte Regelung des Flüchtlingsproblems zu verwirklichen;
 - c) die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines jeden Staates in dem Gebiet durch Maßnahmen sicherzustellen, zu denen die Schaffung entmilitarisierter Zonen zählt;
3. ersucht den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der sich nach dem Nahen Osten begeben soll, um dort mit den betroffenen Staaten Verbindung aufzunehmen und zu unterhalten, damit ein Abkommen begünstigt wird und Bemühungen unterstützt werden, um eine mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Entschlüsseung übereinstimmende friedliche und allgemein anerkannte Lösung zu finden;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich über den Fortschritt der Bemühungen des Sonderbeauftragten zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft Südjemens. — EntschlieÙung 243 (1967) vom 12. Dezember 1967

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Gesuchs der Volksrepublik Südjemen um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/8284),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Volksrepublik Südjemen als Mitglied der Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zy-

pern. — EntschlieÙung 244 (1967) vom 22. Dezember 1967

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis der Appelle des Generalsekretärs vom 22. November, 24. November und 3. Dezember an die Regierungen Griechenlands, der Türkei und Zyperns sowie in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1967 (S/8286),
- in Kenntnis der Antworten dieser drei Regierungen auf den Appell des Generalsekretärs vom 3. Dezember 1967, in dem er seine guten Dienste anbot, sowie in Kenntnis ihrer Antworten auf seine früheren Appelle,
- in Kenntnis des genannten Berichts des Generalsekretärs, demzufolge die Verhältnisse noch für einen weiteren Zeitraum die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern erforderlich machen,
- in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es notwendig sei, die Truppe über den 26. Dezember hinaus bestehen zu lassen,

1. bestätigt seine Entschlüsseung 186 (1964) vom 4. März 1964 und seine folgenden Entschlüsseungen wie auch seine ausgesprochene Übereinstimmung in dieser Frage;
2. verlängert die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschlüsseung 186 des Rats aufgestellt wurde, für einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. März 1968;
3. lädt die Parteien ein, unverzüglich von dem Angebot guter Dienste des Generalsekretärs Gebrauch zu machen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat, wenn angebracht, über die Ergebnisse zu berichten;
4. fordert alle beteiligten Parteien auf, weiterhin äußerste Mäßigung und Zurückhaltung zu zeigen und jede Handlung zu unterlassen, welche die Situation erschweren könnte;
5. drängt die beteiligten Parteien, neue unterschiedene Anstrengungen zu machen, um die Ziele des Rats, wie sie in seiner Übereinstimmung vom 24./25. November 1967 gefordert wurden, zu erreichen, nämlich Frieden zu halten und entsprechend seiner Entschlüsseung vom 4. März 1964 zu einer dauerhaften Lösung zu gelangen;
6. beschließt, sich weiter mit dieser Frage zu befassen und zu ihrer erneuten Erörterung zusammenzukommen, sobald die Verhältnisse und Entwicklungen es erfordern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Literaturhinweise

Meissner, Bettina Juliane: Formen stillschweiger Anerkennung im Völkerrecht.

Köln: Carl Heymanns Verlag 1966. 68 Seiten. Kartonierte 12,— DM.

Zivier, Ernst R.: Die Nichtanerkennung im modernen Völkerrecht.

Berlin: Berlin Verlag 1967. 311 Seiten. Baccaron 25,— DM.

Zu einer Zeit, in der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Öffentlichkeit gefragt wird und die Öffentlichkeit sich selbst fragt, was unter dem Begriff 'Anerkennung' zu verstehen sei, und welche Möglichkeiten für eine Politik der Nichtanerkennung der deutschen Teilung durch die Deutschen offen bleiben, wenn man weitreichende Kontakte zwischen den getrennten Teilen Deutschlands grundsätzlich bejaht, finden die beiden Schriften von Meissner und Zivier ihre Rechtfertigung allein schon darin, daß dem diplomatischen und juristischen Laien der Zugang zu der zwar reichlich vorhandenen, auch monographischen, aber vorwiegend nur Teile der Fragestellungen ausleuchtenden, im übrigen recht verstreuten und zumeist fremdsprachigen Literatur sehr schwerfällt. Die Arbeit im Völkerrecht ist schon deshalb schwierig, weil vom Fall her gedacht und an Präzedenzen entschieden werden muß; man kann kein Gesetzbuch aufschlagen, und diplomatischer Brauch und politische Motivation können dem Unverfahren das Bild eher verschleiern als erhellen. Man fällt zu leicht in die Versuchung,

einen grundlegenden Satz wie den, daß völkerrechtliche Anerkennung einen entsprechenden Willen voraussetzt, fahrlässig in seiner Tragweite mißzuverstehen und Verfahrensweisen das Wort zu reden, mit denen das Ziel der eigenen Politik auf unsicheren Grund gerät. Hier können die beiden erwähnten Arbeiten heilsame Wirkung tun, denn beide bewegen sich um die Frage, wann staatliches Handeln die Annahme begründet, daß die Anerkennung eines Staates, einer Regierung oder sonstiger völkerrechtserheblicher Tatbestände vollzogen sei (implizierte Anerkennung). Dabei darf man getrost die feinsinnige Unterscheidung zwischen Anerkennungen de jure und de facto beiseite lassen, denn am Ende kommt es für die Politik und deren wohlverstandene Funktion nur darauf an, ob ein Sachverhalt seine internationale Legitimation findet oder nicht, auf den Fall Deutschlands angewendet, ob eine unnatürliche Spaltung des Landes festgeschrieben wird oder Gegenstand offener Politik bleibt. — Bettina Juliane Meissner schreitet in sorgfältiger Abwägung der literarisch nachgewiesenen diplomatischen Praxis und rechtlichen Doktrin den Kreis der Fragen zuverlässig ab: Bedeutung und Funktion der Anerkennung im Völkerrecht werden allgemein dargelegt und im besonderen die Ausdrucksweisen staatlichen Verhaltens (diplomatische und konsularische Beziehungen, Abschluß völkerrechtlicher Verträge, internationale Konferenzen, Praxis internationaler Organisationen, Anknüpfung und Unterhaltung offizieller Beziehungen, Anerkennung staatlicher Hoheitsakte) und die daraus zu ziehenden Folgerungen auf stillschweigende Anerkennung untersucht. Der durchsichtige